

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-266
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Kirchenrat Dr. Antoine
Durchwahl: (05 11) 12 41-319
E-Mail: joerg.antoine@evlka.de
Datum: 23. Dezember 2004
Aktenzeichen: 7137 III 13, 3a R 462

Rundverfügung G14/2004

Verwaltung unselbständiger Stiftungen Zuwendungsbestätigungen

1. Unselbständige Stiftungen der Kirchengemeinden/Kirchenkreise sind in der Regel Stiftungen des öffentlichen Rechts.
2. Auch die unselbständigen Stiftungen sollen grundsätzlich die Vorschriften der §§ 55 ff AO einhalten.
3. Das Vermögen der unselbständigen wie der selbständigen kirchlichen Stiftungen kann im Kirchenkreiskapitalfonds angelegt werden.
4. Muster der Zuwendungsbestätigungen für Stiftungen als download.
5. Änderungen beim vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens und des Umgangs mit Spenden möchten wir Ihnen nach Abstimmung mit der Oberfinanzdirektion Hannover nachfolgende Hinweise und Empfehlungen geben:

1. Unselbständige Stiftungen in der Stiftungsträgerschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Kirchengemeinde, Kirchenkreis) sind Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn am Stiftungsgeschäft keine privatrechtlichen (Mit-)Stifter beteiligt waren (vgl. Rundverfügung G18/2003). Für diese Stiftungen ist beim Finanzamt keine Freistellungsbescheinigung einzuholen. Wir empfehlen jedoch, die Satzung mit dem örtlich zuständigen Finanzamt abzustimmen. Damit eine Stiftung u.a. steuerrechtlich als solche behandelt werden kann, ist allerdings die Genehmigung der Errichtung einer unselbständigen Stiftung nach § 66 Abs. 1 Nr. 4 KGO bzw. § 54 Abs. 1 KKO i.V.m. § 66 Abs. 1 Nr. 4 KGO des Landeskirchenamtes erforderlich.

Auch Änderungen der Satzungen der unselbständigen Stiftungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Die unselbständigen Stiftungen können sowohl kameralistisch wie auch im Wege der kaufmännischen Buchführung verwaltet werden.

2. Spenden sind zeitnah für die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Zustiftungen sind dagegen dem Grundstockvermögen zuzuführen. Eine Zustiftung ist gegeben, wenn die Satzung Zustiftungen vorsieht und der Spender oder die Spenderin (Zuwendende) nachweisbar mit der Absicht der Zustiftung gespendet hat (§ 58 Nr. 11 Abgabeordnung (AO)), (z.B. als Verwendungszweck bei einer Überweisung „Zustiftung“ angegeben hat oder auf einen Aufruf zur Zustiftung hin gespendet hat).
3. Auch die unselbständigen Stiftungen sind grundsätzlich auf Dauer angelegte Stiftungen und haben, wenn sie gemeinnützig sind, die Grundsätze der §§ 55 bis 58 AO einzuhalten.

Wir verweisen hier insbesondere auf folgende Verpflichtungen:

- Mittel der Körperschaften dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).
- Die Mittel, die nicht zum Grundstockvermögen gehören, sind grundsätzlich zeitnah für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, d.h. spätestens bis zum Ablauf des auf den Zufluss folgenden Jahres (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO).
- Höchstens 1/3 des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel (vor allem Spenden) können einer freien Rücklage zugeführt werden (§ 58 Nr. 7 lit A AO). Abweichend hiervon können im Jahr der Gründung und in den zwei folgenden Kalenderjahren alle Überschüsse der freien Rücklage zugeführt werden (vgl. § 58 Nr. 12 AO).

Für geplante Vorhaben können darüber hinaus zweckgebundene Rücklagen gebildet werden, wenn eine konkrete Zeitvorstellung gegeben ist. Näheres hierzu können Sie unserem Merkblatt über die Rücklagenbildung bei gemeinnützigen Förderstiftungen demnächst auf der homepage der Landeskirche entnehmen. Wir senden Ihnen dieses Merkblatt auf Wunsch auch gerne zu.

4. Das Vermögen der unselbständigen Stiftungen ist so zu verwalten, dass es angemessene Erträge bringt und die Sicherheit der Anlage gewährleistet ist. Es gelten deshalb die Grundsätze für die Anlage von Kapitalvermögen (Rundverfügung G10/2004) auch für die unselbständigen Stiftungen. Die unselbständigen Stiftungen sind angehalten, den realen Wert des Grundstockvermögens einschließlich der Zustiftungen aufrechtzuerhalten. Entsprechend sind die freien Rücklagen mindestens in Höhe des Inflationsausgleichs zu bilden und in dieser Höhe nicht aufzulösen.

Bei der Anlage des Stiftungsvermögens empfehlen wir grundsätzlich, sich am Kirchenkreiskapitalfonds zu beteiligen. Wir haben mit dem Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen geklärt, dass neben unselbständigen Stiftungen auch die selbständigen kirchlichen Förderstiftungen ihr Vermögen im Kirchenkreiskapitalfonds anlegen dürfen. Die selbständigen Stiftungen dürfen allerdings keine Darlehen aus dem Kirchenkreiskapitalfonds erhalten.

5. Zur Erleichterung der Stiftungsverwaltung haben wir Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen für Stiftungen des privaten wie des öffentlichen Rechts entwickelt. Sie sind sowohl für selbständige wie für unselbständige Stiftungen verwendbar. Sie finden diese Spendenbescheinigungen als download demnächst auf unserer homepage unter www.evlka.de/stiftkomp/10material.html.
6. Bei dem vereinfachten Zuwendungsnachweis von Spenden nach § 50 Abs. 2 EStDV kommt als vereinfachter Zuwendungsnachweis nur der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts/der Kontoauszug in Betracht. Der abgestempelte Überweisungsbeleg wird als vereinfachter Zuwendungsnachweis nicht mehr anerkannt. Der vereinfachte Zuwendungsnachweis von Spenden ist vor allem für Zuwendungen bis 100 € an juristische Personen des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigte Körperschaften gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG vorgesehen (vgl. § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV).

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gern

Oberlandeskirchenrat Jürgen Drechsler, Rote Reihe 6, 30169 Hannover,
Tel.: 0511/1241-276; E-Mail: Juergen.Drechsler@evlka.de

oder

Kirchenrat Dr. Jörg Antoine, Rote Reihe 6, 30169 Hannover,
Tel.: 0511/1241-319; E-Mail: joerg.Antoine@evlka.de

oder

Kirchenverwaltungsrätin Gerda Schäfer, Rote Reihe 6, 30169 Hannover,
Tel.: 0511/1241-389; E-Mail: Gerda.Schaefer@evlka.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff